

Nr. 239 der Beilagen zum stenographischen Protokoll des Salzburger Landtages
(2. Session der 16. Gesetzgebungsperiode)

Bericht

des Verfassungs- und Verwaltungsausschusses zur Vorlage der Landesregierung (Nr. 184 der Beilagen) betreffend ein Gesetz, mit dem das Salzburger Landeswappengesetz 1989, das Landesbeamten-Pensionsgesetz, das Landesbeamten-Dienstprüfungsgesetz, das Allgemeine Landeshaushaltsgesetz 2018, das Salzburger Landessicherheitsgesetz, das Salzburger Landwirtschaftskammergesetz 2000, das Salzburger Landarbeiterkammergesetz 2000, das Grundverkehrsgesetz 2001, das Salzburger Tourismusgesetz 2003, das Salzburger Raumordnungsgesetz 2009, das Baupolizeigesetz 1997 und das Salzburger Naturschutzgesetz 1999 geändert werden (2. Salzburger Datenschutz-Grundverordnung-Anpassungsgesetz 2018)

Der Verfassungs- und Verwaltungsausschuss hat sich in der Sitzung vom 27. Februar 2019 mit der Vorlage befasst.

Abg. HR Prof. Dr. Schöchler erläutert, dass das Salzburger Datenschutz-Grundverordnung-Anpassungsgesetz im September 2018 im Ausschuss behandelt und mit LGBl. 82/2018 kundgemacht worden sei. Schon damals sei klar gewesen, dass sich aus der Praxis mit hoher Wahrscheinlichkeit weiterer Anpassungsbedarf des Landesrechtes an die Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung ergeben werde. Mit dem vorliegenden 2. Salzburger Datenschutz-Grundverordnung-Anpassungsgesetz 2018 trage man diesen Anpassungserfordernissen nun mit Änderungen in insgesamt 12 weiteren Mariengesetzen Rechnung. Gemeinsam mit der im vorigen Jahr beschlossenen Novelle ergebe dies in Summe eine Zahl von 66 abgeänderten Landesgesetzen. Für die Erarbeitung dieser beiden Novellen sei dem Verfassungsdienst großer Dank und Anerkennung auszusprechen, insbesondere für die so zeitnahe Erledigung. Abg. HR Prof. Dr. Schöchler verweist im Hinblick auf die unmittelbare Geltung der Datenschutz-Grundverordnung und deren grundsätzliche Auswirkungen auf den Bericht des Verfassungs- und Verwaltungsausschusses vom 26. September 2018 (Nr. 13 der Beilagen). Zum Begutachtungsverfahren führt er aus, dass nur zwei inhaltliche Stellungnahmen abgegeben worden seien. Diese Anregungen seien bei der Erstellung des endgültigen Textvorschlages berücksichtigt worden. Abschließend ersucht Abg. HR Prof. Dr. Schöchler um Zustimmung zur gegenständlichen Vorlage der Landesregierung.

Auf Empfehlung von Dr. Sieberer (Fachgruppe Verfassungsdienst und Wahlen) kommen die Ausschussmitglieder einstimmig darin überein, den Artikel X der Regierungsvorlage dahingehend abzuändern, dass im § 77d Abs 4 das Wort „eingebachte“ durch „übermittelte“ ersetzt und nach dem ersten Satz in dieser Bestimmung der Satz: „§ 37 Abs 2 Zustellgesetz findet keine Anwendung.“ eingefügt wird.

Der Verfassungs- und Verwaltungsausschuss stellt einstimmig den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

Das in der Nr. 184 der Beilagen enthaltene Gesetz wird mit der Maßgabe zum Beschluss erhoben, dass im Artikel X im § 77d Abs 4 das Wort „eingebachte“ durch das Wort „übermittelte“ ersetzt und nach dem ersten Satz der Satz „§ 37 Abs 2 Zustellgesetz findet keine Anwendung.“ eingefügt wird.

Salzburg, am 27. Februar 2019

Der Vorsitzende:
Ing. Sampl eh.

Der Berichterstatter:
HR Prof. Dr. Schöchler eh.

Beschluss des Salzburger Landtages vom 13. März 2019:
Der Antrag wurde einstimmig zum Beschluss erhoben.

Nr 184 der Beilagen zum stenographischen Protokoll des Salzburger Landtages
(2. Session der 16. Gesetzgebungsperiode)

Vorlage der Landesregierung

Gesetz vom , mit dem das Salzburger Landeswappengesetz 1989, das Landesbeamten-Pensionsgesetz, das Landesbeamten-Dienstprüfungsgesetz, das Allgemeine Landeshaushaltsgesetz 2018, das Salzburger Landessicherheitsgesetz, das Salzburger Landwirtschaftskammergesetz 2000, das Salzburger Landarbeiterkammergesetz 2000, das Grundverkehrsgesetz 2001, das Salzburger Tourismusgesetz 2003, das Salzburger Raumordnungsgesetz 2009, das Baupolizeigesetz 1997 und das Salzburger Naturschutzgesetz 1999 geändert werden (2. Salzburger Datenschutz-Grundverordnung-Anpassungsgesetz 2018)

Der Salzburger Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Salzburger Landeswappengesetz 1989, LGBl Nr 89, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 14/2017, wird geändert wie folgt:

1. Im § 1 wird die Verweisung auf „Art. 10 Abs. 1 des Landes-Verfassungsgesetzes 1945“ durch die Verweisung auf „Art 8 Abs 1 Landes-Verfassungsgesetz 1999“ ersetzt.
2. Im § 3 Abs 1 wird nach dem ersten Satz eingefügt: „Zur Beurteilung dieser Voraussetzungen sind erforderlichenfalls Auskünfte bei den Bezirkshauptmannschaften, Gemeinden oder bei den gesetzlichen Interessenvertretungen einzuholen.“
3. Im § 5 wird in der lit b der Klammerausdruck „(Art. 10 Abs. 2 des Landes-Verfassungsgesetzes 1945)“ durch den Klammerausdruck „(Art 8 Abs 2 Landes-Verfassungsgesetz 1999)“ ersetzt.
4. Nach § 7 wird eingefügt:

„Verarbeitung personenbezogener Daten

§ 7a

(1) Die zur Besorgung der Aufgaben nach diesem Gesetz erforderlichen personenbezogenen Daten von natürlichen und juristischen Personen, denen das Recht zum Führen des Salzburger Landeswappens verliehen wurde oder verliehen werden soll, dürfen automationsunterstützt verarbeitet werden.

(2) Zu den personenbezogenen Daten gemäß Abs 1 zählen:

- a) Name und ehemalige Namen;
- b) Geburtsdatum;
- c) Kontaktdaten;
- d) Umfang des zu verleihenden bzw verliehenen Rechts;
- e) sonstige in den persönlichen Umständen gelegene Tatsachen, die für die Aufgabenbesorgung wesentlich sind.“

5. Im § 8 erhält der bisherige Text die Absatzbezeichnung „(1)“ und wird angefügt:

„(2) Die §§ 1, 3 Abs 1, (§) 5 und 7a in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/2019 treten mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.“

Artikel II

Das Landesbeamten-Pensionsgesetz, LGBl Nr 17/2001, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 103/2018, wird geändert wie folgt:

1. Im Inhaltsverzeichnis werden folgende Änderungen vorgenommen:

1.1. Die den 9. Abschnitt betreffenden Zeilen entfallen.

1.2. Im 10. Abschnitt wird vor der den § 73 betreffenden Zeile eingefügt:
„§ 72 Einrichtung einer Verbindungs-, Zugangs- und Koordinierungsstelle“

2. Im 10. Abschnitt wird vor § 73 eingefügt:

„Einrichtung einer Verbindungs-, Zugangs- und Koordinierungsstelle

§ 72

(1) Der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger ist für das Land Salzburg Verbindungsstelle und betreibt die Zugangsstelle in pensionsrechtlichen Angelegenheiten der Beamten sowie ihrer Hinterbliebenen gemäß dem Sozialversicherungs-Ergänzungsgesetz. Seine Tätigkeit als Verbindungsstelle und als Betreiber der Zugangsstelle umfasst alle Aufgaben und alle Rechte und Pflichten nach dem Sozialversicherungs-Ergänzungsgesetz. Er besorgt diese Aufgaben im übertragenen Wirkungsbereich und ist dabei an die Weisungen der Landesregierung gebunden.

(2) Die Funktion der Koordinierungsstelle nach dem Sozialversicherungs-Ergänzungsgesetz übernimmt die für Personalangelegenheiten der Landesbediensteten zuständige Dienststelle im Amt der Salzburger Landesregierung.“

3. Im § 74 wird nach der Z 25 eingefügt:

„25a. Sozialversicherungs-Ergänzungsgesetz (SV-EG), BGBl Nr 154/1994; Gesetz BGBl I Nr 100/2018;“

4. Im § 79 wird angefügt:

„(17) Die §§ 72 und 74 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/2019 treten mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.“

Artikel III

Das Ständesbeamten-Dienstprüfungsgesetz, LGBl Nr 22/1990, in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr 66/2011, wird geändert wie folgt:

1. Nach § 2 wird eingefügt:

„Verarbeitung personenbezogener Daten

§ 2a

(1) Die zur Besorgung der Aufgaben nach diesem Gesetz erforderlichen personenbezogenen Daten von natürlichen Personen, die beabsichtigen, die Ständesbeamtenprüfung abzulegen, dürfen automationsunterstützt verarbeitet werden.

(2) Zu den personenbezogenen Daten gemäß Abs 1 zählen:

- a) Name und ehemalige Namen;
- b) Geburtsdatum;
- c) Adresse;
- d) Kontaktdaten;
- e) Dienstgeber.“

2. Im § 7 wird angefügt:

„(3) § 2a in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/2019 tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.“

Artikel IV

Das Allgemeine Landeshaltsgesetz 2018, LGBl Nr 10, wird geändert wie folgt:

1. Im Inhaltsverzeichnis werden folgende Änderungen vorgenommen:

1.1. Die den § 43 betreffende Zeile lautet:

„§ 43 Verweisungen auf Bundes- und Unionsrecht“

1.2. Nach der den § 45 betreffenden Zeile wird angefügt:

„§ 46 Inkrafttreten novellierter Bestimmungen“

2. Im § 41 Abs 4 lautet in der Z 1 die lit a:

„a) Rückschlüsse auf besondere Kategorien personenbezogener Daten im Sinne des Artikel 9 Datenschutz-Grundverordnung zulässt, oder“

3. § 43 lautet:

„Verweisungen auf Bundes- und Unionsrecht

§ 43

(1) Die in diesem Gesetz enthaltenen Verweisungen auf bundesrechtliche Vorschriften gelten, soweit nicht ausdrücklich anderes bestimmt wird, als Verweisungen auf die letztzitierte Fassung:

1. Bankwesengesetz – BWG, BGBl Nr 532/1993; Gesetz BGBl I Nr 112/2018;
2. Bundesfinanzierungsgesetz – BFinG, BGBl Nr 763/1992; Gesetz BGBl I Nr 107/2017;
3. Grundsteuergesetz 1955 – GrStG 1955, BGBl Nr 149; BGBl I Nr 34/2010.

(2) Die Verweisungen auf die Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 – VRV 2015, BGBl II Nr 313, gelten als solche auf die jeweils geltende Fassung.

(3) Dieses Gesetz verweist auf die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), ABl Nr L 119 vom 4. Mai 2016.“

4. Nach § 45 wird angefügt:

„Inkrafttreten novellierter Bestimmungen

§ 46

Die §§ 41 Abs 4 und 43 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/2019 treten mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.“

Artikel V

Das Salzburger Landessicherheitsgesetz, LGBl Nr 57/2009, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 107/2013, wird geändert wie folgt:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird im 6. Abschnitt vor der den § 38 betreffenden Zeile eingefügt:

„37a Verarbeitung personenbezogener Daten“

2. Im § 21 werden folgende Änderungen vorgenommen:

2.1. Im Abs 4 wird der letzte Satz durch folgende Bestimmung ersetzt: „Name und Kontaktdaten aller Personen, die Ausbildungen gemäß Abs 1 oder 2 anbieten, sind nach Zulassung von der Landesregierung im Internet zu veröffentlichen. Die Zulassung ist bei Wegfall der Zulassungsvoraussetzungen aufzuheben und die im Internet veröffentlichten personenbezogenen Daten sind zu löschen.“

2.2. Nach Abs 4 wird eingefügt:

„(4a) Die Zulassung gemäß Abs 4 ist schriftlich zu beantragen. Der Antrag hat folgende Angaben zu enthalten und ist anzuschließen:

1. Natürliche Personen: Name, Geburtsdatum und Kontaktdaten;
2. Juristische Personen: Name, Kontaktdaten, zentrale Vereinsregister-Zahl oder Firmenbuchnummer inklusive Auszug aus dem Vereinsregister bzw dem Firmenbuch, Name und Geburtsdatum jener natürlichen Person, die die Gewähr für die ordnungsgemäße Ausbildung in fachlicher Hinsicht bietet;
3. Name und Kontaktdaten der Tierärztin bzw des Tierarztes, mit der bzw dem die Sachkundekurse gemeinsam abgehalten werden;
4. Unterlagen und Zeugnisse, die eine erfolgreiche Ausbildung oder Qualifikation für die Unterweisung der Sachkunde gemäß Abs 1 oder Abs 2 belegen;
5. Unterlagen über andere fachlich mit der Sachkunde zusammenhängende Kurse, die von der Antragstellerin bzw von dem Antragsteller vor der Zulassung bereits angeboten werden und die erforderliche Ausbildung für die Haltung von nicht gefährlichen Hunden (Abs 1) und gefährlichen Hunden (Abs 2) vermitteln.“

2.3. *Abs 5 lautet:*

„(5) Durch Verordnung der Landesregierung sind Inhalt und Umfang der Ausbildung gemäß Abs 1 bis 3 und die Beurteilungskriterien zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Ausbildung gemäß Abs 4 näher zu regeln.“

3. *Im 6. Abschnitt wird vor § 38 eingefügt:*

„Verarbeitung personenbezogener Daten

§ 37a

Die nach diesem Gesetz zuständigen Behörden sind ermächtigt, die zur Vollziehung der Aufgaben nach dem jeweiligen Abschnitt erforderlichen personenbezogenen Daten automationsunterstützt zu verarbeiten.“

4. *Im § 41 wird angefügt:*

„(4) Die §§ 21 Abs 4, 4a und 5 und (§) 37a in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/2019 treten mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.“

Artikel VI

Das Salzburger Landwirtschaftskammergesetz 2000, LGBl Nr 1, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 106/2013, wird geändert wie folgt:

1. *Im Inhaltsverzeichnis werden folgende Änderungen vorgenommen:*

1.1. *Nach der den § 46 betreffenden Zeile wird eingefügt:*

„§ 46a Verarbeitung personenbezogener Daten“

1.2. *Die den § 55 betreffende Zeile lautet:*

„§ 55 Verweisungen auf Bundes- und Unionsrecht“

2. *Im § 34 lauten die Abs 2 und 3:*

„(2) Für die Anlage der Wählerverzeichnisse, insbesondere zur Feststellung der überwiegenden Tätigkeit in einem land- und forstwirtschaftlichen Betrieb einschließlich dessen Pachtung, hat die Sozialversicherungsanstalt der Bauern oder deren Rechtsnachfolger die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, insbesondere die erforderlichen personenbezogenen Daten mitzuteilen, und die nötigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Das gleiche gilt für sonstige Sozialversicherungsträger oder deren Rechtsnachfolger hinsichtlich der Pflichtversicherung von Personen gemäß § 27 Abs 3 und 4.

(3) Die Landwirtschaftskammer hat den Gemeinden für die Anlage der Wählerverzeichnisse die personenbezogenen Daten gemäß Abs 2 sowie die für die Feststellung der Mitgliedschaft zur Landwirtschaftskammer gemäß § 4 Z 1 erforderlichen personenbezogenen Daten der Mitglieder zu übermitteln.“

3. *Im § 35 erhält der bisherige Text die Absatzbezeichnung „(1)“ und wird angefügt:*

„(2) Hinsichtlich der Verarbeitung der für die Wählerverzeichnisse erforderlichen personenbezogenen Daten besteht kein Recht auf Einschränkung der Verarbeitung gemäß Art 18 Datenschutz-Grundverordnung sowie kein Widerspruchsrecht gemäß Art 21 Datenschutz-Grundverordnung, da die Verarbeitung der personenbezogenen Daten im allgemeinen öffentlichen Interesse im Sinn des Art 23 Abs 1 lit e Datenschutz-Grundverordnung gelegen ist.

(3) Die Ausfolgung der Wählerverzeichnisse an wahlwerbende Gruppen darf nur zum Zweck der Information der Wahlberechtigten, der Wahlwerbung und der Statistik erfolgen. Die Empfänger haben den betroffenen Personenkreis in geeigneter Weise zu informieren. Eine Weitergabe dieser personenbezogenen Daten durch die wahlwerbenden Gruppen ist verboten.“

4. *Im § 46 lautet der erste Satz:* „Die Landwirtschaftskammer und die Bezirksbauernkammern haben innerhalb ihres Wirkungsbereiches den Behörden und öffentlich-rechtlichen Körperschaften auf deren Verlangen Auskünfte zu erteilen, ihnen die erforderlichen personenbezogenen Daten mitzuteilen und sie in ihrer Aufgabenbesorgung zu unterstützen.“

5. Nach § 46 wird eingefügt:

„Verarbeitung personenbezogener Daten

§ 46a

(1) Die Landwirtschaftskammer kann, soweit dies zur Erfassung der Mitglieder im Sinn des § 4, zur Schaffung und zum Betrieb der Mitgliederevidenz, zur Erstellung und Führung der Wählerverzeichnisse, zur Feststellung und Einhebung der Kammerumlage und der Beiträge der Mitglieder sowie zur Erfüllung der Aufgaben gemäß den § 6 und § 7 notwendig ist, personenbezogene Daten verarbeiten.

(2) Zu den personenbezogenen Daten gemäß Abs 1 zählen:

1. Name, ehemalige Namen, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit, Wohn- und Betriebsanschrift;
2. Erreichbarkeitsdaten;
3. Sozialversicherungsnummer;
4. die für die Bestimmung des aktiven und passiven Wahlrechtes nach § 27 und § 30 erforderlichen personenbezogenen Daten;
5. Daten über den land- und forstwirtschaftlichen Betrieb;
6. Daten über die wirtschaftlichen Verhältnisse und Daten über Bankverbindungen;
7. Daten über die beruflichen Tätigkeiten der Mitglieder im Sinn des § 4;
8. Aus- und Weiterbildungsdaten der Mitglieder im Sinn des § 4 und ihrer Mitarbeiter.

(3) Die Landwirtschaftskammer darf die personenbezogenen Daten nach Abs 1 an die Landesregierung, die Bezirksverwaltungsbehörden, die Gemeinden, die Wahlkommissionen, die Fachvereine und Fachverbände nach § 25, die gesetzlichen Interessenvertretungen der in der Land- und Forstwirtschaft selbstständig tätigen Personen anderer Bundesländer und die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs übermitteln, soweit diese personenbezogenen Daten eine wesentliche Voraussetzung für die Erfüllung der diesen Einrichtungen gesetzlich obliegenden Aufgaben sind.

(4) Die nach § 25 anerkannten Fachvereine und Fachverbände haben der Landwirtschaftskammer auf Verlangen die personenbezogenen Daten nach Abs 1 zu übermitteln und Auskünfte darüber zu erteilen, soweit dies eine wesentliche Voraussetzung für die Erreichung der im Abs 1 genannten Zwecke darstellt und Mitglieder im Sinn des § 4 betrifft.“

6. § 55 lautet:

„Verweisungen auf Bundes- und Unionsrecht

§ 55

(1) Die in diesem Gesetz enthaltenen Verweisungen auf bundesrechtliche Vorschriften gelten, soweit nicht ausdrücklich anderes bestimmt wird, als Verweisungen auf die letztzitierte Fassung:

1. Bewertungsgesetz 1955 (BewG 1955), BGBl Nr 148; Gesetz BGBl I Nr 77/2016;
2. Gesetz über Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften (Genossenschaftsgesetz), RGBl Nr 70/1873; Gesetz BGBl I Nr 69/2018;
3. Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994), BGBl Nr 194; Gesetz BGBl I Nr 112/2018;
4. Grundsteuergesetz 1955 (GrStG 1955), BGBl Nr 149; Gesetz BGBl I Nr 34/2010.

(2) Dieses Gesetz verweist auf die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), ABi Nr L 119 vom 4. Mai 2016.“

7. Im § 56 wird angefügt:

„(7) Die §§ 34 Abs 2 und 3, (§) 35, 46, 46a und 55 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/2019 treten mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.“

Artikel VII

Das Salzburger Landarbeiterkammergesetz 2000, LGBl Nr 2, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 82/2018, wird geändert wie folgt:

1. Im Inhaltsverzeichnis lautet die den § 46a betreffende Zeile:

„§ 46a Verweisungen auf Bundes- und Unionsrecht“

2. § 37 lautet:

„Verarbeitung personenbezogener Daten**§ 37**

(1) Die Landarbeiterkammer kann, soweit dies zur Erfassung der Mitglieder im Sinn des § 2, zur Schaffung und zum Betrieb der Mitgliederevidenz, zur Erstellung und Führung der Wählerverzeichnisse, zur Feststellung und Einhebung der Kammerumlage und der Beiträge der Mitglieder sowie zur Erfüllung der Aufgaben gemäß den § 5 und § 6 notwendig ist, personenbezogene Daten verarbeiten.

(2) Zu den personenbezogenen Daten gemäß Abs 1 zählen:

1. Name, ehemalige Namen, Geburtsdatum, Familienstand, Staatsangehörigkeit; Wohnanschrift, Hauptwohnsitz;
2. Erreichbarkeitsdaten;
3. Sozialversicherungsnummer und Beschäftigungsort;
4. die für die Bestimmung des aktiven und passiven Wahlrechtes nach § 22 bzw. § 23 erforderlichen personenbezogenen Daten;
5. Daten über Haushaltseinkommen und Bankverbindungen;
6. Daten über die beruflichen Tätigkeiten (Melde-, Versicherungs- und Beitragsdaten) der Mitglieder im Sinn des § 2;
7. Aus- und Weiterbildungsdaten der Mitglieder im Sinne des § 2;
8. Daten des Sozialversicherungs-Beitragskontos des Dienstgebers;
9. Name und Adresse der zuständigen Betriebsräte;

(3) Die Landarbeiterkammer darf die personenbezogenen Daten gemäß Abs 2 an die Landesregierung, die Gemeinden, die Hauptwahlbehörde, die gesetzlichen Interessenvertretungen der Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen in der Land- und Forstwirtschaft anderer Bundesländer und den Österreichischen Landarbeiterkammertag übermitteln, soweit diese personenbezogenen Daten eine wesentliche Voraussetzung für die Erfüllung der diesen Einrichtungen gesetzlich obliegenden Aufgaben sind.

(4) Die Träger der gesetzlichen Sozialversicherung, die Dienstgeber der Kammermitglieder und die Betriebsräte haben auf Verlangen der Landarbeiterkammer die personenbezogenen Daten gemäß Abs 2 bekannt zu geben und in geeigneter Form zu übermitteln und Auskünfte darüber zu erteilen, soweit dies eine wesentliche Voraussetzung für die im Abs 1 genannten Zwecke darstellt.

(5) Hinsichtlich der Verarbeitung der für die Wählerverzeichnisse erforderlichen personenbezogenen Daten besteht kein Recht auf Einschränkung der Verarbeitung gemäß Art 18 Datenschutz-Grundverordnung sowie kein Widerspruchsrecht gemäß Art 21 Datenschutz-Grundverordnung, da die Verarbeitung der personenbezogenen Daten im allgemeinen öffentlichen Interesse im Sinn des Art 23 Abs 1 lit e Datenschutz-Grundverordnung gelegen ist.

(6) Die Ausfolgung der Wählerverzeichnisse an wahlwerbende Gruppen darf nur zum Zweck der Information der Wahlberechtigten, der Wahlwerbung und der Statistik erfolgen. Die Empfänger haben den betroffenen Personenkreis in geeigneter Weise zu informieren. Eine Weitergabe dieser personenbezogenen Daten durch die wahlwerbenden Gruppen ist verboten.“

3. § 46a lautet:

„Verweisungen auf Bundes- und Unionsrecht**§ 46a**

(1) Die in diesem Gesetz enthaltenen Verweisungen auf bundesrechtliche Vorschriften gelten, soweit nicht ausdrücklich anderes bestimmt wird, als Verweisungen auf die letztzitierte Fassung:

1. Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl Nr 51; Gesetz BGBl I Nr 58/2018;
2. Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994), BGBl Nr 194; Gesetz BGBl I Nr 112/2018.

(2) Dieses Gesetz verweist auf die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), ABl Nr L 119 vom 4. Mai 2016.“

4. Im § 48 wird angefügt:

„(11) Die §§ 37 und 46a in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/2019 treten mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.“

Artikel VIII

Das Grundverkehrsgesetz 2001, LGBl Nr 9/2002, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 102/2018, wird geändert wie folgt:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird nach der den § 29 betreffenden Zeile eingefügt:

„§ 29a Verarbeitung personenbezogener Daten
§ 29b Verarbeitung in gemeinsamer Verantwortung“

2. Nach § 29 wird eingefügt:

„Verarbeitung personenbezogener Daten

§ 29a

(1) Die nach diesem Gesetz zuständigen Behörden sind ermächtigt, die zur Vollziehung der Aufgaben nach dem jeweiligen Abschnitt erforderlichen personenbezogenen Daten automationsunterstützt zu verarbeiten.

(2) In den Angelegenheiten des Abs 1 dürfen von den zuständigen Behörden insbesondere folgende Daten verarbeitet werden:

1. Identifikationsdaten, Adressdaten, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit von
 - a) natürlichen Personen und
 - b) Vertretern bei juristischen Personen und Personengesellschaften
2. personenbezogene Daten des Rechtserwerbs;
3. personenbezogene Daten des lokalen und des zentralen Melderegisters, Daten aus dem Zentralen Staatsbürgerschaftsregister, des Firmenbuchs und des Grundbuchs einschließlich deren Urkundensammlungen, und des Vereinsregisters sowie aus entsprechenden öffentlichen Registern anderer Staaten;
4. personenbezogene Daten bezüglich Willenserklärungen und Rechtsakte betreffend die Ausübung von Gestaltungsrechten oder bezüglich Rechtsakte, mit denen der Gegenstand des Rechtserwerbs einer Privatstiftung, einer öffentlichen Stiftung, einem Verein oder vergleichbaren Einrichtung gewidmet wird;
5. grundstücks- und gebäudebezogene Daten einschließlich planliche Darstellungen und einschließlich der Verwendung von Mitteln der Wohnbauförderung für den Gegenstand des Rechtserwerbs;
6. nutzungsbezogene Daten insbesondere Energieverbrauchs- und Energieerzeugungsdaten, Daten von Versorgungs- oder Entsorgungsunternehmen, Erbringern von Postdiensten oder von elektronischen Zustelldiensten;

(3) Für Zwecke der Vollziehung dieses Gesetzes verarbeitete personenbezogene Daten gelten im Sinn des Art 23 Abs 1 lit e Datenschutz-Grundverordnung als im allgemeinen öffentlichen Interesse verarbeitet. Hinsichtlich der Verarbeitung dieser Daten besteht keine Informationspflicht gemäß Art 13 und 14 Datenschutz-Grundverordnung, kein Recht auf Einschränkung der Verarbeitung gemäß Art 18 Datenschutz-Grundverordnung sowie kein Widerspruchsrecht gemäß Art 21 Datenschutz-Grundverordnung. Darüber sind die Betroffenen in geeigneter Weise zu informieren.

(4) Soweit die Verarbeitung personenbezogener Daten zu statistischen Zwecken erfolgt, kommen der betroffenen Person die Rechte gemäß den Art 15, 16, 18 und 21 Datenschutz-Grundverordnung nicht zu.

(5) Die personenbezogenen Daten sind nach Beendigung des jeweiligen Geschäftsfalles unbefristet aufzubewahren, soweit dies zur Rechtsverfolgung erforderlich ist. Ist eine unbefristete Aufbewahrung nicht erforderlich, eine getrennte Löschung einzelner personenbezogener Daten aber aus verwaltungsökonomischen Gründen nicht möglich oder mit den Dokumentationszwecken unvereinbar, so ist an geeigneter Stelle ein ergänzender Vermerk aufzunehmen.

Verarbeitung in gemeinsamer Verantwortung

§ 29b

(1) Die Landesregierung, der Bürgermeister und die Bezirksverwaltungsbehörde sind im Rahmen der Vollziehung dieses Gesetzes unter Beachtung der Verarbeitungszwecke gemäß § 29a Abs 1 ermächtigt, personenbezogene Daten gemäß Art 4 Z 1 der Datenschutz-Grundverordnung als gemeinsam Ver-

antwortliche gemäß Art 4 Z 7 iVm Art 26 Abs 1 Datenschutz-Grundverordnung zu verarbeiten. Sie haben gemeinsam organisatorische Vorkehrungen und geeignete Datensicherungsmaßnahmen im Sinn der Art 24 und 32 Datenschutz-Grundverordnung zu treffen. Die Verantwortung für den Datenschutz durch Technikgestaltung und durch datenschutzfreundliche Voreinstellungen gemäß Art 25 Datenschutz-Grundverordnung in Form von geeigneten technischen Maßnahmen trifft die Landesregierung.

(2) Die Erfüllung von Auskunfts-, Informations-, Berichtigungs-, Löschungs- und sonstigen Pflichten nach den Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung gegenüber dem Betroffenen obliegt jedem Verantwortlichen nur hinsichtlich jener personenbezogenen Daten, die im Zusammenhang mit den von ihm geführten Verfahren oder den von ihm gesetzten Maßnahmen verarbeitet werden. Nimmt ein Betroffener unter Nachweis seiner Identität ein Recht nach der Datenschutz-Grundverordnung gegenüber einem gemäß dem ersten Satz unzuständigen Verantwortlichen wahr, ist er an den zuständigen Verantwortlichen zu verweisen.“

3. *Im § 39 wird angefügt:*

„(10) Die §§ 29a und 29b in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/2019 treten mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.“

Artikel IX

Das Salzburger Tourismusgesetz 2003, LGBl Nr 43, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 82/2018, wird geändert wie folgt:

1. *Im § 53a lautet die Z 3:*

„3. Bundesabgabenordnung – BAO, BGBl Nr 194/1961; Gesetz BGBl I Nr 104/2018;“

2. *Im § 66 wird angefügt:*

„(14) § 53a in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/2019 tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.“

Artikel X

Das Salzburger Raumordnungsgesetz 2009, LGBl Nr 30, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 82/2018, wird geändert wie folgt:

1. *Im Inhaltsverzeichnis werden folgende Änderungen vorgenommen:*

1.1. *Nach der den § 77b betreffenden Zeile wird eingefügt:*

„4b. Abschnitt

Datenschutz und elektronisches Kommunikationssystem

§ 77c Verarbeitung personenbezogener Daten

§ 77d Elektronisches Abwicklungs- und Kommunikationssystem – ROGServe“

1.2. *Die den § 79 betreffende Zeile lautet:*

„§ 79 Verweisungen auf Bundes- und Unionsrecht“

2. *Im § 32 Abs 5 wird in der Z 2 angefügt:* „dies gilt nicht, wenn nach dem 1. Jänner 2018 für die betreffenden Flächen eine Standortverordnung erlassen wurde;“

3. *Im § 43 Abs 3 lautet der letzte Satz:* „Geänderte Kenntlichmachungen sind auf Ergänzungsblättern darzustellen und der Landesregierung mitzuteilen.“

4. *Im § 65 Abs 7 entfallen im vorletzten Satz die Wortfolge „und nicht digitaler“ und der letzte Satz.*

5. Nach § 77b wird eingefügt:

„4b. Abschnitt

Datenschutz und elektronisches Kommunikationssystem

Verarbeitung personenbezogener Daten

§ 77c

(1) Die Landesregierung, die Bezirksverwaltungsbehörden, die Regionalverbände und Gemeinden und von diesen Beauftragte dürfen für Zwecke der Vollziehung dieses Gesetzes folgende Daten verarbeiten:

1. Identifikationsdaten, Adressdaten, Erreichbarkeitsdaten von:
 - a) Grundstückseigentümern oder sonst dinglich Berechtigten,
 - b) Ortsplanern und sonstigen Sachverständigen,
 - c) Planungsbeteiligten, welche Anregungen, Einwände oder Stellungnahmen abgeben;
2. Bescheide und sonstige Rechtstitel;
3. Gutachten und Stellungnahmen;
4. grundstücks- und gebäudebezogene Daten;
5. anlagenbezogene Daten;
6. umweltbezogene Daten;
7. nutzungsbezogene Daten.

(2) Für Zwecke der Vollziehung dieses Gesetzes verarbeitete personenbezogene Daten gemäß Abs 1 gelten im Sinn des Art 23 Abs 1 lit e Datenschutz-Grundverordnung als im allgemeinen öffentlichen Interesse verarbeitet. Hinsichtlich der Verarbeitung dieser personenbezogenen Daten besteht keine Informationspflicht gemäß Art 13 und 14 Datenschutz-Grundverordnung, kein Recht auf Einschränkung der Verarbeitung gemäß Art 18 Datenschutz-Grundverordnung sowie kein Widerspruchsrecht gemäß Art 21 Datenschutz-Grundverordnung. Darüber sind die Betroffenen in geeigneter Weise zu informieren.

(3) Soweit die Verarbeitung personenbezogener Daten zu statistischen Zwecken erfolgt, kommen der betroffenen Person das Auskunftsrecht gemäß Art 15 Datenschutz-Grundverordnung, das Recht auf Berichtigung gemäß Art 16 Datenschutz-Grundverordnung, das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung gemäß Art 18 Datenschutz-Grundverordnung und das Recht auf Widerspruch gemäß Art 21 Datenschutz-Grundverordnung nicht zu.

(4) Die Daten gemäß Abs 1 sind nach Beendigung des jeweiligen Geschäftsfalles unbefristet aufzubewahren, insbesondere wenn sie zur historischen Dokumentation und Nachvollziehbarkeit der überörtlichen- und örtlichen Raumplanung oder zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen erforderlich sind und benötigt werden.

Elektronisches Abwicklungs- und Kommunikationssystem – ROGServe

§ 77d

(1) Für die Abwicklung der Verfahren der örtlichen Raumplanung ist von der Landesregierung eine Fachapplikation bereitzustellen, welche eine elektronische Verfahrensabwicklung sowohl von der Gemeinde als auch zwischen der Gemeinde und der Landesregierung als Aufsichtsbehörde ermöglicht (ROGServe).

(2) Die Gemeinden haben Anträge um aufsichtsbehördliche Kenntnisnahme bzw Genehmigung sowie Mitteilungen an die Aufsichtsbehörde mittels ROGServe einzubringen, wenn dies aus technischen Gründen oder sonst nicht unmöglich ist.

(3) Die Landesregierung hat Erledigungen über Anträge gemäß Abs 2 und sonstige verfahrensrechtliche Mitteilungen an die Gemeinden (Mängelbehebungsaufträge, Mitteilungen des Vorliegens von Versagungsgründen udgl) mittels ROGServe zu übermitteln, wenn dies aus technischen Gründen oder sonst nicht unmöglich ist.

(4) Mittels ROGServe eingebachte Dokumente gelten nach dem erstmaligen Bereithalten dieser im ROGServe für den Empfänger als zugestellt. Die Landesregierung kann mit Verordnung nähere Festlegungen insbesondere über die Inhalte der Datenübermittlung treffen.

(5) Die Landesregierung, die Gemeinden und deren Beauftragte sind im Rahmen der Nutzung von ROGServe gemeinsame Verantwortliche gemäß Art 4 Z 7 iVm Art 26 Abs 1 Datenschutz-Grundverordnung. Die Erfüllung von Auskunfts-, Informations-, Berichtigungs-, Löschungs- und sonstigen Pflichten nach den Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung gegenüber dem Betroffenen

obliegt jedem Verantwortlichen nur hinsichtlich jener personenbezogenen Daten, die im Zusammenhang mit den von ihm geführten Verfahren oder den von ihm gesetzten Maßnahmen verarbeitet werden. Nimmt ein Betroffener unter Nachweis seiner Identität ein Recht nach der Datenschutz-Grundverordnung gegenüber einem gemäß dem ersten Satz unzuständigen Verantwortlichen wahr, ist er an den zuständigen Verantwortlichen zu verweisen.“

6. Im § 79 werden folgende Änderungen vorgenommen:

6.1. In der Überschrift wird das Wort „Bundesrecht“ durch die Wortfolge „Bundes- und Unionsrecht“ ersetzt.

6.2. Dem bisherigen Normtext, der die Absatzbezeichnung „(1)“ erhält, wird angefügt:

„(2) Dieses Gesetz verweist auf die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), ABI Nr L 119 vom 4. Mai 2016.“

7. Im § 86 wird angefügt:

„(18) Die §§ 32 Abs 5 Z 2, 43 Abs 3, 65 Abs 7, 77c, 77d und 79 und die Anlage 1 in der Fassung des Gesetzes/2019 treten mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.“

8. In der Anlage 1 entfallen die Ziffernbezeichnung „1.“ und die Z 2.

Artikel XI

Das Baupolizeigesetz 1997, LGBl Nr 40, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 82/2018, wird geändert wie folgt:

1. Im Inhaltsverzeichnis werden geändert:

1.1. Nach der den § 17a betreffenden Zeile wird eingefügt:

„§ 17b Energieausweisdatenbank“

1.2. Die den § 25 betreffende Zeile lautet:

„§ 25 Umsetzungshinweis und Verweisungen auf Unionsrecht“

2. Im § 17a entfällt Abs 4 und erhält der bisherige Abs 3a die Absatzbezeichnung „(4)“.

3. Nach § 17a wird eingefügt:

„Energieausweisdatenbank

§ 17b

(1) Die Landesregierung hat eine Datenbank einzurichten und zu führen, die alle Energieausweise für Bauten und Nutzungseinheiten im Land Salzburg umfasst (Energieausweisdatenbank). In dieser dürfen folgende Daten verarbeitet werden:

1. Identifikationsdaten, Adressdaten, Erreichbarkeitsdaten und Daten betreffend die jeweiligen Berufsberechtigungen von
 - a) Bauherrn und Eigentümern der Bauten oder Nutzungseinheiten,
 - b) Energieausweiserstellern,
 - c) Erzeugern und Importeuren von Baustoffen und technischen Einrichtungen,
 - d) Planern und sonstigen Sachverständigen und
 - e) Bauausführenden;
2. grundstücks- und gebäudebezogene Daten;
3. anlagenbezogene Daten von technischen Einrichtungen und Baustoffen;
4. umweltbezogene Daten, insbesondere Emissionsdaten;
5. Energieverbrauchs- und Energieerzeugungsdaten.

Die Daten dürfen von der Landesregierung und den Baubehörden zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach den bautechnischen Bestimmungen und von der Landesregierung nicht personenbezogen auch für statistische Zwecke und zur Verfolgung energiepolitischer Ziele verwendet werden.

(2) Die Landesregierung hat eine geeignete Online-Applikation für die unentgeltliche Registrierung, Dateneinbringung und -abfrage von Energieausweisen zur Verfügung zu stellen. Die zur Ausstellung von Energieausweisen befugten Personen haben Energieausweise in der Energieausweisdatenbank zu registrieren.

rieren und die betreffenden Energieausweisdaten zu erfassen. Die Aussteller von Energieausweisen und die Eigentümer der betreffenden Bauten oder Nutzungseinheiten haben das Recht auf Online-Zugriff auf alle Daten des Energieausweises dieses Baus bzw dieser Nutzungseinheit.

(3) Die Landesregierung hat unter Berücksichtigung der Vorgaben nach Anhang II der Richtlinie 2010/31/EU stichprobenartig die Energieausweise, die in der Energieausweisdatenbank registriert wurden, zu überprüfen. Die Aussteller sind verpflichtet, der Landesregierung nähere Auskünfte über die erhobenen und übermittelten Energieausweisdaten zu erteilen.

(4) Die Landesregierung, die Baubehörden und die Aussteller von Energieausweisen sind im Rahmen der Vollziehung der Abs 1 bis 3 sowie des § 17a ermächtigt, personenbezogene Daten gemäß Art 4 Z 1 Datenschutz-Grundverordnung als gemeinsam Verantwortliche gemäß Art 4 Z 7 iVm Art 26 Abs 1 Datenschutz-Grundverordnung zu verarbeiten. Sie haben gemeinsam organisatorische Vorkehrungen und geeignete Datensicherungsmaßnahmen im Sinn der Art 24 und 32 Datenschutz-Grundverordnung zu treffen. Die Verantwortung für den Datenschutz durch Technikgestaltung und durch datenschutzfreundliche Voreinstellungen gemäß Art 25 Datenschutz-Grundverordnung in Form von geeigneten technischen Maßnahmen trifft die Landesregierung.

(5) Die Erfüllung von Auskunfts-, Informations-, Berichtigungs-, Löschungs- und sonstigen Pflichten nach den Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung gegenüber dem Betroffenen obliegt jedem Verantwortlichen nur hinsichtlich jener personenbezogenen Daten, die im Zusammenhang mit den von ihm geführten Verfahren oder den von ihm gesetzten Maßnahmen verarbeitet werden. Nimmt ein Betroffener unter Nachweis seiner Identität ein Recht nach der Datenschutz-Grundverordnung gegenüber einem gemäß dem ersten Satz unzuständigen Verantwortlichen wahr, ist er an den zuständigen Verantwortlichen zu verweisen.“

4. Im § 23 Abs 1 werden in der Z 18a vor dem Wort „Verarbeitung“ die Wortfolge „Registrierung und“ eingefügt sowie die Verweisung „§ 17a Abs 4 erster Satz“ durch die Verweisung „§ 17b Abs 2 zweiter Satz“ ersetzt.

5. Im § 24b wird angefügt:

„(7) Die §§ 17a Abs 4 (neu), 17b, 23 Abs 1 und (§) 25 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/2019 treten mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft. Gleichzeitig tritt § 17a Abs 4 (alt) außer Kraft.“

6. Im § 25 werden folgende Änderungen vorgenommen:

6.1. In der Überschrift wird angefügt: „und Verweisungen auf Unionsrecht“

6.2. Dem bisherigen Normtext, der die Absatzbezeichnung „(1)“ erhält, wird angefügt:

„(2) Dieses Gesetz verweist auf die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), ABl Nr L 119 vom 4. Mai 2016.“

Artikel XII

Das Salzburger Naturschutzgesetz 1999, LGBl Nr 73, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 82/2018, wird geändert wie folgt:

1. Im § 47 Abs 6 wird die Verweisung auf „gemäß §§ 2 Abs 5, 36, 37, 53, 56 und 60“ durch die Verweisung auf „gemäß §§ 2 Abs 5, 35, 36, 37, 53, 56 und 60“ ersetzt.

2. Im § 67 wird angefügt:

„(9) § 47 Abs 6 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/2019 tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.“

Erläuterungen

1. Allgemeines:

1.1. Am 25. Mai 2018 ist die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (im Folgenden kurz: Datenschutz-Grundverordnung) in Kraft getreten. Dieser kommt grundsätzlich unmittelbare Geltung zu, bedarf aber in einigen Bereichen der Durchführung ins innerstaatliche Recht. Die wesentlichen Anpassungen werden bereits im Salzburger Datenschutz-Grundverordnung-Anpassungsgesetz 2018, LGBl Nr 82/2018, vorgenommen. In der Praxis haben sich seit Ausarbeitung dieses Gesetzes jedoch bereits weitere Anpassungserfordernisse ergeben, sodass ein 2. Salzburger Datenschutz-Grundverordnung-Anpassungsgesetz 2018 notwendig geworden ist.

1.2. Im Wesentlichen werden die notwendig gewordenen Bestimmungen zur Verarbeitung personenbezogener Daten in weiteren Gesetzen aufgenommen, Verweisungen an die Datenschutz-Grundverordnung vorgenommen oder von Öffnungsklauseln Gebrauch gemacht (Art I, III, IV, V, VI, VII, VIII). Darüber hinaus sind Verweisungen an zwischenzeitlich an die Datenschutz-Grundverordnung angepasstes Bundesrecht (Art IX) erforderlich und aus legislativem Versehen nicht bereits im Salzburger Datenschutz-Grundverordnung-Anpassungsgesetz 2018 vorgenommene Verweisungen vorzunehmen (Art XII).

1.3. Im Zuge der Debatte zur Einführung der Datenschutz-Grundverordnung ergab sich darüber hinaus die Notwendigkeit, den Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger als Zugangs- und Verbindungsstelle zu etablieren, um einen Datenaustausch im Bereich der Systeme sozialer Sicherheit gewährleisten zu können (Art II; ausführlich dazu sogleich unter Punkt 6.).

1.4. Die Änderungen im Salzburger Raumordnungsgesetz 2009 (ROG 2009; Art X) sowie im Baupolizeigesetz 1997 (Art XI) dienen ebenfalls in erster Linie der weiteren Anpassung dieser Materien an die Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung. Darüber hinaus enthält der Gesetzesvorschlag zum ROG 2009 aber auch geringfügige Ergänzungen, Anpassungen und Klarstellungen insb bzgl des sog Bagatellverfahrens bei Handelsgroßbetrieben.

2. Verfassungsrechtliche Grundlagen:

15 Abs 1 und 21 Abs 1 B-VG.

3. EU-Konformität:

Das Gesetzesvorhaben dient der Durchführung der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG.

4. Kosten:

Der vorliegende Entwurf hat keine finanziellen Auswirkungen. Etwaige Mehrkosten auf Grund der Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung sind auf diese selbst zurückzuführen.

5. Ergebnisse des Begutachtungsverfahrens:

5.1. Im Begutachtungsverfahren haben das Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz – Verfassungsdienst (BMVRDJ-VD) und die Landarbeiterkammer für Salzburg inhaltliche Stellungnahmen abgegeben. Die Wirtschaftskammer Salzburg, die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Salzburg, der Österreichische Städtebund, Landesgruppe Salzburg, die Salzburger Rechtsanwaltskammer und die Yunion – die Daseinsgewerkschaft, Landesgruppe Salzburg, haben gegen das Vorhaben keine Einwendungen erhoben.

5.2. Das BMVRDJ-VD führte aus, dass § 37a Salzburger Landessicherheitsgesetz (Art V) und § 29a Abs 1 Grundverkehrsgesetz 2001 (Art VIII) keinen regulatorischen Mehrwert haben würden. Dies deshalb, weil für die betroffenen Personen die gesetzlich notwendige Datenverarbeitung vorhersehbar wäre. Darüber hinaus sollten im § 29a Abs 2 Grundverkehrsgesetz 2001 alle zu verarbeitenden Daten taxativ aufgezählt werden. Grundsätzlich orientieren sich diese Bestimmungen an materielle rechtlichen Regelungen des Bundes in Durchführung der Datenschutz-Grundverordnung. So normiert etwa der Bundesgesetzgeber selbst bspw im § 6a Abs 2 Apothekengesetz, RGBl Nr 5/1907 idF BGBl Nr 37/2018, Folgendes: „Öffentliche Apotheken sind berechtigt, personenbezogene Daten an Dritte zu übermitteln, sofern und in dem Umfang dies gesetzlich vorgesehen ist.“ Darüber hinaus wird in diesem Vorhaben und auch bereits zuvor im Salzburger Datenschutz-Grundverordnung-Anpassungsgesetz 2018, LGBl Nr 82/2018, bei einer notwendigen Datenverarbeitung eine gesetzliche Grundlage im Salzburger Landesrecht im Sinn des Art 6 Abs 1 lit c oder e Datenschutz-Grundverordnung geschaffen, sodass an beiden Regelungen im Sinn der Einheitlichkeit im Salzburger Landesrecht festzuhalten ist. Von einer taxativen Aufzählung wird

immer nur dann Abstand genommen, wenn sich auf Grund der Besonderheit in der Vollziehung nicht vorab alle Tatbestände eruieren lassen, wie dies bspw auch im § 17 Abs 2 Salzburger Grundversorgungsgesetz, LGBl Nr 35/2007 idF LGBl Nr 82/2018, der Fall ist. Darüber hinaus regte das BMVRDJ-VD an, Beispiele für § 7a Abs 2 lit e Salzburger Landeswappengesetz 1989 (Art I) in den Erläuterungen anzuführen. Diese Anregung wird aufgegriffen.

5.3. Die Landarbeiterkammer für Salzburg schlug vor, die im § 37 Abs 2 Z 3 Salzburger Landarbeiterkammergesetz 2000 (Art VII) aufgenommenen Dienstgeberdaten in einer eigenen Ziffer umfassend zu normieren. Eine umfassendere Regelung, die auch Name und Adresse des Dienstgebers beinhaltet, sei für eine eindeutige Identifikation des Dienstgebers notwendig. Darüber hinaus wären Name und Adresse der zuständigen Betriebsräte aufzunehmen, um eine rechtskonforme Datenverarbeitung bei Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen gewährleisten zu können. Im § 37 Abs 3 Salzburger Landarbeiterkammergesetz 2000 könnte die Nennung der Wahlbehörde entfallen, da die Hauptwahlbehörde als einzige Wahlbehörde aufgelistet sei. Die Anregungen werden aufgegriffen.

6. Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu Art I (Salzburger Landeswappengesetz 1989):

Die automationsunterstützte Verarbeitung personenbezogener Daten wird im § 7a gesetzlich geregelt. Zu den personenbezogenen Daten, die gemäß Abs 2 verarbeitet werden können, zählen ua gemäß lit e sonstige in den persönlichen Umständen gelegene Tatsachen, die für die Aufgabenbesorgung wesentlich sind. Zu diesen Daten gehören bspw jene betreffend Spenden und Wohltätigkeitsveranstaltungen oder betreffend ein sonstiges besonderes Engagement in sozialen, kulturellen oder sportlichen Bereichen.

Zu Art II (Landesbeamten-Pensionsgesetz):

Mit dem Inkrafttreten der Datenschutz-Grundverordnung wurde von Seiten des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz urgiert, eine Rechtsgrundlage auf Landesebene für die Tätigkeiten des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger als Zugangs- und Verbindungsstelle im Sinn des Sozialversicherungs-Ergänzungsgesetzes (im Folgenden kurz: SV-EG), BGBl Nr 154/1994 idGF, zu erlassen. Mit der Nov zum SV-EG, BGBl I Nr 122/2011, wurde den Ländern die Möglichkeit eingeräumt, den Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger als Verbindungsstelle und als Betreiber der Zugangsstelle für landesgesetzlich eingerichtete Rechtsträger von Systemen der sozialen Sicherheit hinsichtlich des europarechtlich vorgesehenen Datenaustausches im Bereich der Systeme der sozialen Sicherheit vorzusehen.

Mit der vorgeschlagenen Regelung wird von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, den Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger als Verbindungsstelle für das Land Salzburg in ruhebezugs- und versorgungsgenussrechtlichen Angelegenheiten der Landesbeamten gemäß § 4 Abs 3 SV-EG festzulegen. Hinsichtlich des unionsrechtlich vorgesehenen Datenaustausches, insbesondere durch die Verordnung (EG) Nr 883/2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit und der Verordnung (EG) Nr 987/2009 zur Festlegung der Modalitäten für die Durchführung der Verordnung (EG) 883/2004 über die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit wird gemäß § 5 Abs 3 SV-EG der Hauptverband für das Land in ruhebezugs- und versorgungsgenussrechtlichen Angelegenheiten der Landesbeamten als Betreiber der Zugangsstelle festgelegt. Der Hauptverband ist dabei in beiden Fällen im übertragenen Wirkungsbereich tätig und daher an die Weisungen des zuständigen obersten Verwaltungsorgans gebunden.

Als Koordinierungsstelle im Sinne des § 5 Abs 8 SV-EG wird für Landesbeamte die für Personalangelegenheiten der Landesbediensteten zuständige Dienststelle des Amtes der Salzburger Landesregierung eingerichtet.

Zu Art V (Salzburger Landessicherheitsgesetz):

Im § 21 Abs 4a wird gesetzlich normiert, welche konkreten personenbezogenen Daten für die Zulassung einer Ausbildung für das Halten eines nicht gefährlichen (Abs 1) oder gefährlichen Hundes (Abs 2) vorzulegen sind. Zu den vorzulegenden Unterlagen gemäß Z 4 (erfolgreiche Ausbildung oder Qualifikation) zählen insbesondere Nachweise über Trainerausbildung beim Österreichischem Kynologenverband, der Österreichischen Hundesportunion oder dem Österreichischen Jagdgebrauchshundeverband. Zu jenen Unterlagen gemäß Z 5 (Unterlagen über andere fachlich mit der Sachkunde zusammenhängende Kurse) zählen insbesondere die Begleithundeprüfung I (BH-1) oder eine darauf aufbauende Ausbildung nach der Österreichischen Prüfungsordnung des Österreichischen Kynologenverbandes, die Begleithundeprüfung I (BHI) oder eine darauf aufbauende Ausbildung nach der Prüfungsordnung der Österreichischen Hundesportunion oder Leistungsprüfungen nach der Prüfungsordnung des Österreichischen Jagdgebrauchshundeverbandes.

Im neu eingefügten § 37a wird normiert, dass die zuständigen Behörden jene personenbezogenen Daten automationsunterstützt verarbeiten können, die sie zur Vollziehung der Aufgaben nach diesem Gesetz immer nur im Rahmen des jeweiligen Abschnittes benötigen.

Zu Art VI (Salzburger Landwirtschaftskammergesetz 2000):

Die Verarbeitung personenbezogener Daten wird neu geregelt. § 46a Abs 1 legt die gesetzliche Grundlage für die konkret zu verarbeitenden Daten fest. Die Daten der Erreichbarkeit sind weit zu verstehen. So zählen dazu insbesondere E-Mail-Adresse, Telefon- oder Faxnummer (Abs 2 Z 2).

Im § 35 Abs 2 wird von der Öffnungsklausel des Art 23 Abs 1 lit e Datenschutz-Grundverordnung Gebrauch gemacht. Um einen gesetzeskonformen Ablauf der Wahlen garantieren zu können, werden die Einschränkung der Verarbeitung gemäß Art 18 Datenschutz-Grundverordnung und das Widerspruchsrecht gemäß Art 21 Datenschutz-Grundverordnung ausgeschlossen (ausführlich zur Möglichkeit diese auszuschließen vgl zu Art X § 77c ROG 2009).

Zu Art VII (Salzburger Landarbeiterkammergesetz 2000):

Die Verarbeitung personenbezogener Daten im § 37 wird differenzierter geregelt. Abs 1 normiert die gesetzliche Grundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten, die im Abs 2 genau aufgezählt werden. Die Daten der Erreichbarkeit (Z 1) sind weit zu verstehen, sodass insbesondere E-Mail-Adresse, Telefon- oder Faxnummer dazuzählen. Im Abs 5 wird von der Öffnungsklausel des Art 23 Abs 1 lit e Datenschutz-Grundverordnung Gebrauch gemacht. Um einen gesetzeskonformen Ablauf der Wahlen garantieren zu können, werden die Einschränkung der Verarbeitung gemäß Art 18 Datenschutz-Grundverordnung und das Widerspruchsrecht gemäß Art 21 Datenschutz-Grundverordnung ausgeschlossen (ausführlich zur Möglichkeit diese auszuschließen vgl zu Art X § 77c ROG 2009).

Zu Art VIII (Grundverkehrsgesetz 2001):

Die Verarbeitung personenbezogener Daten wird in den §§ 29a und 29b gesetzlich normiert.

Zu § 29a:

Zu den vom Abs 1 umfassten Aufgaben zählen insbesondere die Kontrolle von Erklärungen, Bewilligungen und Bescheinigungen sowie die Überwachung der Nutzung von Baugrundstücken gemäß dem ROG 2009. Diese Kontrolle umfasst sowohl die Prüfung der Richtigkeit im Rahmen der Antragstellung als auch die Überprüfung der Einhaltung der sich aus der Genehmigung, Kenntnisnahme oder Erklärungen ergebenden Verpflichtungen. Abs 2 zählt beispielhaft jene Daten auf, die für die im Abs 1 angeführten Zwecke zur Vollziehung dieses Gesetzes zwingend erforderlich sind. Dabei zählen zu den personenbezogenen Daten des Rechtserwerbs im Sinn der Z 2 insbesondere die Bezeichnung des Rechtsgeschäfts, die Art, der Gegenstand und das Datum des erworbenen Rechts. Weiters zählen dazu auch personenbezogene Daten aus Bestandsverträgen wie bspw Identifikationsdaten, Adressdaten, Staatsangehörigkeit, Angehörigenverhältnisse und Vertragsdauer. Im Abs 3 und 4 wird von den im Art 23 und im Art 89 Abs 2 Datenschutz-Grundverordnung vorgesehenen Öffnungsklauseln Gebrauch gemacht (ausführlich zur Möglichkeit diese auszuschließen vgl zu Art X § 77c ROG 2009). Im Abs 5 werden die Modalitäten für die Löschung insofern normiert, als dass die Daten nach Beendigung des jeweiligen Geschäftsfalles unbefristet aufzubewahren sind. Dies gilt insbesondere dann, wenn sie zur Dokumentation und Nachvollziehbarkeit oder zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen erforderlich sind und benötigt werden. Regelmäßig ist dies bis zu einem Eigentumsübergang der Fall, sodass eine Löschung erst im Zuge eines neuen Antrags für den Gegenstand des Rechtsgeschäftes erfolgen kann. Jene Daten, deren unbefristete Aufbewahrung nicht erforderlich wäre, diese aber nicht separat gelöscht werden können, sollten mittels eines Vermerks gekennzeichnet werden.

Zu § 29b:

Die Bestimmung dient der Anpassung an die Anforderungen des Art 26 Abs 1 Datenschutz-Grundverordnung. Aus systematischen Gründen und zur Sicherstellung der europarechtlich geforderten Transparenz und Nachvollziehbarkeit erfolgt die Regelung in einer eigenen Bestimmung.

Zu Art X (Salzburger Raumordnungsgesetz 2009):

Zu Z 2:

Das durch die Nov LGBl Nr 82/2017 eingeführte sog „Bagatellverfahren“ ermöglicht unter bestimmten (engen) Voraussetzungen eine geringfügige Erweiterung der Verkaufsfläche von (zum 1.1.2018) bestehenden Gebieten für Handelsgroßbetriebe im Flächenwidmungsplan ohne Standortverordnung. Diese Verwaltungsvereinfachung ist aber raumplanerisch nur solange sinnvoll, als es danach nicht zu einer neuerlichen planerischen Festlegung einer höchstzulässigen Gesamtverkaufsfläche durch Standortverord-

nung kommt. Die Anwendung dieser Bestimmung wird daher auf Fälle beschränkt, bei welchen nach dem 1. Jänner 2018 noch keine Standortverordnung erlassen wurde.

Zu den Z 3 und 4:

Auf Grund der künftig verpflichtenden elektronischen Abwicklung des Rechtsverkehrs zwischen Gemeinde und Aufsichtsbehörde sollen die den „Papierplan“ betreffenden Anforderungen entfallen.

Zu Z 5:

Zu § 77c (Verarbeitung personenbezogener Daten):

Zur Vollziehung der Aufgaben nach dem ROG 2009 ist es notwendig, die im Abs 1 angeführten (personenbezogenen) Daten zu verarbeiten. Dies umfasst nicht bloß die Abwicklung von diversen Verfahren nach dem ROG 2009, sondern auch die Verpflichtung zur Führung des Raumordnungskatasters (SAGIS).

Die in den Abs 2 bis 4 getroffenen datenschutzrechtlichen Regelungen dienen der Klarstellung hinsichtlich der Rechte der Betroffenen und sind zur Aufgabenerfüllung und Rechtssicherheit geboten. Es wird von den im Art 23 und im Art 89 Abs 2 Datenschutz-Grundverordnung vorgesehenen Öffnungsklauseln Gebrauch gemacht: Gemäß Art 21 Abs 1 Datenschutz-Grundverordnung haben Betroffene grundsätzlich das Recht, aus Gründen, die sich aus ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten Widerspruch zu erheben. Für den Fall des Ausübens dieses Widerspruchsrechts darf bis zum Nachweis zwingender schutzwürdiger Gründe für die Verarbeitung oder bis zur Feststellung, dass die berechtigten Gründe des Verantwortlichen gegenüber denen der betroffenen Person überwiegen, eine weitere Datenverarbeitung mit Ausnahme der Speicherung der Daten nicht mehr erfolgen, sofern der Betroffene die Einschränkung der Verarbeitung verlangt (Art 18 Abs 1 lit d Datenschutz-Grundverordnung). Die lückenlose Verarbeitung der gesetzlich bezeichneten Daten gemäß Abs 1 ist zur Sicherstellung der Aufgabenerfüllung der im öffentlichen Interesse gelegenen Vollziehung der Raumordnung zu jedem Zeitpunkt erforderlich und damit stets im überwiegenden öffentlichen Interesse gelegen. Eine lückenlose Verarbeitung der personenbezogenen Daten dient überdies auch dem Eigeninteresse der Betroffenen. Das Zulassen einer Einzelfallabwägung bei einer im öffentlichen Interesse durchgeführten Verarbeitung von personenbezogenen Daten, deren Richtigkeit nicht bestritten wird, würde einen enormen Verwaltungsaufwand bedeuten, und den geordneten Vollzug des Gesetzes beeinträchtigen und gefährden. Dieses Widerspruchsrecht kann gemäß Art 23 Datenschutz-Grundverordnung zur Sicherstellung eines im Art 23 Abs 1 lit a bis j Datenschutz-Grundverordnung genannter Zweckes durch mitgliedstaatliche Rechtsvorschriften beschränkt werden, sofern eine solche Beschränkung notwendig und verhältnismäßig ist. Von der Möglichkeit einer solchen Beschränkung wird aus oben genannten Gründen im Abs 2 und 3 Gebrauch gemacht. Für einen geordneten Vollzug der Raumordnung ist die Verarbeitung personenbezogener Daten in dem gesetzlich vorgesehenen Maß daher unerlässlich und liegt in diesem Sinn immer ein überwiegendes schutzwürdiges öffentliches Interesse an der Datenverarbeitung vor. Es ist daher erforderlich und sachgerecht, einen generellen Ausschluss des Widerspruchsrechts nach Art 21 Datenschutz-Grundverordnung für alle nach diesem Gesetz verarbeiteten personenbezogenen Daten vorzusehen.

Darüber hinaus soll im Abs 3 für jene Fälle, in denen die Verarbeitung rechtmäßig erhobener personenbezogener Daten ausschließlich zu statistischen Zwecken erfolgt, in Anwendung der Öffnungsklausel des Art 89 Abs 2 Datenschutz-Grundverordnung zusätzlich zur Einschränkung der Verarbeitung gemäß Art 18 Datenschutz-Grundverordnung und dem Widerspruchsrecht gemäß Art 21 Datenschutz-Grundverordnung auch das Auskunftsrecht gemäß Art 15 Datenschutz-Grundverordnung und das Berichtigungsrecht gemäß Art 16 Datenschutz-Grundverordnung ausgeschlossen werden. Auf Grund der hohen Datenmengen ist es bei statistischen Erhebungen nicht möglich, diese Rechte zu wahren. Die Wahrung dieser Betroffenenrechte würde die Verwirklichung der statistischen Zwecke nämlich ernsthaft beeinträchtigen, wenn nicht sogar unmöglich machen, sodass die Ausnahme notwendig im Sinn des Art 89 Abs 2 Datenschutz-Grundverordnung ist.

Zu § 77d (Elektronisches Abwicklungs- und Kommunikationssystem – ROGServe):

Die Abwicklung der Raumordnungsverfahren im Wege des elektronischen Kommunikationssystems „ROGServe“ wird in Salzburg seit beinahe 10 Jahren praktiziert. Nachdem sich „ROGServe“ in der Praxis bewährt hat, soll dieses ausgebaut und den Anforderungen der Datenschutz-Grundverordnung entsprechend ausgestaltet werden.

Die Verpflichtung eine entsprechende Fachapplikation bereitzustellen (Abs 1), wurde von der Landesregierung bereits erfüllt.

Die Abs 2 und 3 verpflichten die Gemeinden und die Landesregierung zur Einbringung bzw Übermittlung ihrer Anträge, Mitteilungen und Erledigungen im Wege des ROGServe. Dabei handelt es sich um Ordnungsvorschriften, die insb im Hinblick auf die durch die Nov LGBI Nr 82/2017 eingeführten Fristen bei

Kenntnisnahmen von Flächenwidmungsplänen eine zeiteffiziente Abwicklung der Verfahren sicherstellen sollen. Die Verpflichtung zur Übermittlung im Wege des ROGServe gilt dabei jedoch nicht ausnahmslos: Keine Verpflichtung besteht etwa in den Fällen, in denen aus technischen Gründen eine Übermittlung im Kommunikationssystem undurchführbar ist. Die Verpflichtung zur Zustellung über ROGServe kommt etwa dann nicht zum Tragen, wenn die Gemeinde rechtsfreundlich vertreten ist. In diesem Fall ist nämlich der Vertreter als Empfänger zu bezeichnen (§ 9 Abs 3 ZustG), der in der Regel über keinen Zugang zum ROGServe verfügen wird.

Abs 4 normiert in inhaltlicher Übereinstimmung mit § 37 Abs 1 des Zustellgesetzes, aber in Abweichung zu dessen § 37 Abs 2, dass mittels ROGServe eingebrachte Dokumente mit erstmaligem Bereithalten dieser für den Empfänger als zugestellt gelten. Die Abweichung (iS des § 28 Abs 1 Zustellgesetz) ist damit begründet, dass eine Auftragserteilung iS des § 37 Abs 2 Zustellgesetz zu einer weiteren Zeitverzögerung führen würde, welche dem Regelungszweck der Nov LGBl Nr 82/2017 gegenstände. Außerdem beschränkt sich der Adressatenkreis auf die Landesregierung und 119 Gemeinden, erfolgt die Einbindung der Gemeinden über einen Portalverbund und werden diese vom Vorhandensein eines neuen Eingangs auf ihrer Datenbank(seite) mittels automatischer E-Mail informiert, sodass hinsichtlich dieser besonderen Form der Zustellung auch kein Rechtsschutzdefizit gesehen werden kann.

Die im Abs 4 zweiter Satz vorgesehene Verordnungsermächtigung der Landesregierung soll gewährleisten, dass eine ausreichende Flexibilität gegeben ist. Zwar sollen prinzipiell alle Anträge, Mitteilungen etc betreffend die Raumordnung mittels ROGServe zu übermitteln sein, jedoch soll damit nicht verbunden sein, dass die in der Datenbank vorgesehene Datenstruktur in jedem Fall zwingend anzuwenden ist. Diese Regelungen sollen der Landesregierung vorbehalten werden.

Abs 5 enthält materienspezifische Datenschutzregelungen: Da die Zwecke der Verarbeitung einschließlich der Verarbeitung sowohl vom Land als auch von der Gemeinde festgelegt werden, ist eine gemeinsame Verantwortlichkeit iS Art 26 der Datenschutz-Grundverordnung gegeben.

Zu Z 8:

Die Z 2 soll aufgehoben werden, da eine nur auf den Wortlaut abstellende Interpretation der Z 2 zum Ergebnis führen könnte, dass für Verbrauchermärkte mit Waren anderer Kategorien der höhere Schwellenwert gelte. Damit ginge aber der Sinn der Differenzierung zwischen Verbrauchermärkten und „anderen Märkten“ verloren.

Zu Art XI (Baupolizeigesetz 1997):

Zu Z 2:

Die Inhalte des Abs 4 werden aus systematischen Gründen in den neuen § 17b Abs 1 bis 3 überstellt, sodass Abs 4 aufzuheben und § 17a legislatisch anzupassen ist.

Zu Z 3:

Die Abs 1 und 2 enthalten die entsprechenden (datenschutzrechtlichen) Regelungen zur Einrichtung und Führung einer Energieausweisdatenbank, wobei die Bestimmungen betreffend die Verwendung (Abs 1 letzter Satz) und die Kontrolle (Abs 3) der Daten weitgehend dem geltenden Recht (§17a Abs 4) entsprechen. Neu ist die ausdrückliche Verpflichtung der Landesregierung zur Bereitstellung einer Online-Applikation für die unentgeltliche Registrierung, Dateneinbringung und -abfrage von Energieausweisen und die Einräumung eines Online-Zugriff-Rechts der Grundeigentümer.

Die in der Energieausweisdatenbank enthaltenen Daten werden mehrfach verarbeitet, sodass im Sinn des Art 26 der Datenschutz-Grundverordnung eine Verarbeitung in gemeinsamer Verantwortung vorliegt. Die gemeinsam Verantwortlichen, nämlich die Landesregierung, die Baubehörden und die Aussteller, sind ermächtigt, die ermittelten Energieausdaten gemeinsam zu verarbeiten (Abs 4).

Im 5 wird ausdrücklich festgelegt, dass die Erfüllung von in der Datenschutz-Grundverordnung festgelegten Pflichten (zB Auskunft-, Informationspflichten) jenem Verantwortlichen obliegt, der konkret für das jeweilige Verfahren und die Verarbeitung der Daten zuständig ist bzw war. Wendet sich ein Betroffener an einen unzuständigen Verantwortlichen, so ist Ersterer an den zuständigen Verantwortlichen zu verweisen.

Die Landesregierung stellt sohin den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

1. Das vorstehende Gesetz wird zum Beschluss erhoben.
2. Die Gesetzesvorlage wird dem Verfassungs- und Verwaltungsausschuss zur Beratung, Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen.

